

Kurztitel

Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 15/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.2016

Außerkrafttretensdatum

30.08.2019

Abkürzung

PK-RPV

Index

57/03 Betriebliche und private Altersvorsorge

Beachte

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 beträgt abweichend von Abs. 2 der höchstzulässige Prozentsatz für den rechnungsmäßigen Überschuss der Sicherheits-VRG 2,75%. (vgl. § 5 Abs. 2).

Text**Rechnungsmäßiger Überschuss**

§ 4. (1) Der höchstzulässige Prozentsatz für den rechnungsmäßigen Überschuss beträgt 4,50%.

(2) Der höchstzulässige Prozentsatz für den rechnungsmäßigen Überschuss der Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG beträgt 2,25%.

(3) Der rechnungsmäßige Überschuss muss den Rechnungszins um mindestens einen Prozentpunkt überschreiten.

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2022

Gesetzesnummer

20009449

Dokumentnummer

NOR40179141